

und wir werden von der Vorstellung abgehen müssen, daß es sich bei einem Codex in jedem Fall um ein gebundenes Buch gehandelt habe.

Ich möchte diesen Befund mit der Existenz von „Briefmappen“ erklären: die von Damiani gesammelten Abschriften seiner auslaufenden Briefe und sonstigen Werke waren auf einzelnen Pergamentblättern oder Lagen vorhanden und wurden von Damianis literarischen Nachlaßverwaltern nach seinem Tode in eine bestimmte sachliche Ordnung gebracht und in Gruppen zusammengefaßt; doch hatten sie keinen festen Einband. Auf diese Weise erklärt es sich m. E. am besten, daß man das gleiche Material einmal als *codex*, einmal als *scedae* oder *scedulae* bezeichnen konnte, je nachdem ob man die Konsistenz oder die Ordnung in den Vordergrund rückte: jede *scedula* hatte ihren bestimmten Platz innerhalb der *codices*.

Diese Briefmappen bildeten einmal die Grundlage für die Exzerptensammlung der *Collectanea*, und zum andern auch für die großen Editionen. Ich möchte jedoch annehmen, daß diese zur Zeit der Anlage der *Collectanea*, also zwischen 1072 und 1082, noch nicht redigiert vorlagen. Das ist aus mehreren Anzeichen zu erschließen; die Titel, die den einzelnen Briefen von den Editoren gegeben wurden, und die sicherlich sowohl auf dem abgesandten Original als auch auf der zurückbehaltenen Abschrift fehlten, sind in den *Collectanea* bisweilen in einer von den Editionen abweichenden Fassung angeführt. Ferner kann der Redaktor der *Collectanea* deswegen nicht mit den Editionen gearbeitet haben, weil er in vielen Fällen den vollen Namen des Adressaten ausschreibt, der in den *Codices* der Editionen nur durch eine Sigle angedeutet ist.

So steht das Exzerpt aus epist. 1, 4 in Vat. lat. 4930 fol. 7 unter der Überschrift: *In epistola ad Leonem papam, ubi accusatum se esse conqueritur*; in U 1 fol. 17^v steht keine Überschrift und in der Adresse nur die Sigle L; C 1 pag. 97 kennt ebenfalls nur den *domnus L papa*, und hat als Titel: *Accusatum se esse conqueritur, et restitui sibi gratiam deprecatur*. Zu epist. 2, 5 heißt es in Vat. lat. 4930 fol. 1, 21 und 58: *In epistola ad Hildeprandum et Stephanum cardinales, in qua docet, qualiter rationalis anima ad perfectionem veniat*; in V 1 fol. 84^v sowie in C 1 pag. 270 lautet die Überschrift: *Quomodo rationalis anima ad perfectionem veniat, quomodo etiam spirituale sabbatum colat*, und in der Adresse heißt es: *Gemino sedis apostolicae Hildeprando*, während in V 1 jedoch noch der Kolummentitel: *Ad Hildeprandum et Stephanum* zugesetzt ist; in C 2 pag. 209 ist der Brief schließlich gerichtet an